

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

versorgung und für denjenigen, der sich sonst etwas erspart hat oder bei seiner Familie lebt, ist dieses Geld ein willkommener Zuschuß. Es ist eine sichere unverlierbare Rente, die besonders auf dem Lande, wo das Geld rar ist, trotz ihrer Geringfügigkeit geschätzt wird.

Die bisherige Entwicklung der Sozialversicherung in Österreich.

Die Sozial-
versicherung
in früherer Zeit:
Bruderladen u.
Gesellenladen.

Die Idee der Sozialversicherung reicht bei uns bis in das 16. Jahrhundert zurück, in welchem die Bruderladen der Bergleute gegründet wurden. Auch die Zünfte, die gewerblichen Genossenschaften des Mittelalters und der späteren Zeit, boten in den Gesellenladen den gewerblichen Hilfsarbeitern eine den damaligen Bedürfnissen durchaus entsprechende Versicherung.

Die liberale
Gesetzgebung
(1859—1885)

Die liberale Gesetzgebung, die ihre Idee aus dem Frankreich der Julirevolution bezog, hat bei uns mit der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 dem Grundsatz der Gewerbefreiheit in allzu weitem Maße Rechnung getragen und damit bekanntlich einen gesunden, sich ruhig entwickelnden Übergang aus den älteren gewerblichen Formen in die modernen unmöglich gemacht. Der Zusammenhang der früheren Zeit mit der neueren wurde gewaltsam zerrissen und so der erste schwere Schlag gegen unseren Gewerbestand geführt. Dabei hat diese Gewerbeordnung keine Spur sozialen Empfindens gezeigt. Die im § 85 ausgesprochene Verpflichtung zur Schaffung einer Krankenversicherung für die Arbeiter und die Bestimmungen der §§ 114, 124, 128 wegen Errichtung genossenschaftlicher Unterstützungskassen für die gewerbliche Gehilfenschaft waren so allgemein und unklar gehalten, daß sie, was vielleicht beabsichtigt war, nicht die mindeste Wirkung äußerten.